



## Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

### **Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung 15. Mai 2019**

Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie und der Fachverband Ziegelindustrie Nordwest e.V. bedanken sich für die Möglichkeit zu der vorliegenden Verordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Wir beschränken uns im Rahmen dieser Stellungnahme auf die Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung vom 17. April 2018.

- **Keine Verpflichtung zur Konzentrationszonenplanung**

9.2-1: „Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von... (BSAB) als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten.“

Nach unserer Auffassung genügt im Regelfall eine steuernde Wirkung mit den durch das Raumordnungsgesetz (ROG) gegebenen Planungsinstrumenten der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

Die momentan geltende Regelung einer verpflichtenden, flächendeckenden Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung führt zu einer außergebietlichen Steuerungswirkung durch die Regionalplanung.

So kann aufgrund der raumordnerisch festgelegten, außergebietlichen Ausschlusswirkung kein Flächentausch stattfinden. Es kann folglich, während der Laufzeit eines Regionalplans, nicht auf potentielle juristische oder geologische Restriktionen reagiert werden. Dies stellt ein in der Praxis immer wiederkehrendes Problem für die Unternehmen der Rohstoffindustrie dar.

Bereits die ursprünglich vorgesehenen Änderungen zum LEP sahen eine Streichung der verpflichtenden Konzentrationszonenplanung vor. Dies wird von Seiten des Verbandes weiterhin ausdrücklich begrüßt

Es wird ebenfalls begrüßt, dass in den neuen geplanten Änderungen unser Vorschlag aufgegriffen und auf die Benennung besonderer Konfliktlagen verzichtet wurde. Dies war gegenüber den benannten Regionen stigmatisierend und zudem rechtsunsicher.

Leider wird stattdessen die Zielformulierung ergänzt und die Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten als Alternative zu der Ausweisung von Vorranggebieten aufgenommen.

Hierdurch wird der Charakter eines Regel-Ausnahmeverhältnisses wieder zurückgenommen, obwohl es der ursprünglich Sinn und Zweck der Änderung gewesen ist, im Regelfall auf die Konzentrationszonenplanung zu verzichten und nur in Ausnahmefällen diese Wirkung zu ermöglichen.

Nach wie vor wird von unserer Seite bezweifelt, dass die Konkretisierung des behördlichen Ermessens (S. 59 der Synopse) zielführend ist. Die verwendeten Begriffe beinhalten einen weiten Interpretationsspielraum und dienen letztlich nicht der Rechtssicherheit.

Begrüßt wird hingegen die Formulierung zur teilräumlichen, außergebietlichen Steuerungswirkung. Hierdurch wird die Regionalplanung in die Lage versetzt die Konzentrationszonenplanung nicht notwendigerweise auf den gesamten Planungsraum ausdehnen zu müssen. Fraglich bleibt, ob dies innerhalb einer Rohstoffgruppe mit der Rechtsprechung zum gesamtträumlichen Planungskonzept vereinbar ist.

- **Berücksichtigung betrieblicher Entwicklungen**

9.2-1: *„Dabei sind betriebliche Entwicklungsvorstellungen sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert zu berücksichtigen.“*

Die verpflichtende Festlegung der Berücksichtigung betrieblicher Entwicklungsziele bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung der Raumordnungspläne (§ 7 Abs. 2 ROG) ist ausnahmslos positiv zu bewerten.

- **Versorgungszeiträume**

9.2-2: *„Der Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen.“*

Die im LEP enthaltenen Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergestein sind deutlich verlängert worden (5 Jahre). Den Besonderheiten der rohstoffgewinnenden Industrie wird hierdurch Rechnung getragen. Es handelt sich bei der Rohstoffgewinnung um eine standortgebundene Industrie mit extrem hohem anfänglichem Investitionsaufwand und langwierigen Genehmigungsverfahren, die ein gewisses Maß an Planungssicherheit benötigt.

- **Reservegebiete**

*9.2-4: „Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden.“*

Die Entscheidung, Reservegebiete in den Regionalplänen auszuweisen, wird begrüßt, da hierdurch der Notwendigkeit der perspektivischen Sicherung von standortgebundenen Rohstoffvorkommen Rechnung getragen wird. Des Weiteren wird eine temporäre Zwischennutzung hierdurch nicht verhindert.

Bereits mit unserer vorherigen Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass es wünschenswert gewesen wäre, diesen Punkt verpflichtend zu gestalten und eine konkrete Länge der Reservezeiträume zu benennen.

Auch ist es wichtig den Rechtscharakter der Reservegebiete festzulegen. Eine Aufnahme in die Erläuterungskarte eines Regionalplans kann letztlich nicht vor Überplanung schützen.

Grundsätzlich sollten Reservegebiete zumindest den Rechtscharakter von Vorbehaltsgebieten erhalten. Im Fall einer Konzentrationszonenplanung ist es dagegen zwingend Reservegebiete mit der Wirkung von Vorranggebieten auszuweisen, da nur auf diese Weise eine Überführung solcher Flächen in BSAB, während der Laufzeit des Regionalplans möglich ist, da ansonsten ein Verstoß gegen das gesamträumliche Plankonzept vorliegen würde.